

1. 1933—1944. (533 S.) Gütersloh 1948, Bertelsmann.
2. 1949. (630 S.) Ebd. Geb. DM 27.—.

1. Quellennachweis, Namen- und Sachregister dieses Bandes sind etwas anderes als sonst in Büchern dieser Art. In ihnen steht der Kampf und die Not unseres Volkes wieder auf, nicht nur des evangelischen, auch des katholischen Teiles, die in diesen Jahren brüderlich zusammenstanden. Dokument um Dokument läßt die Namen der Kampfzeit lebendig werden, Namen, die fast schon wieder der Vergangenheit anheimgefallen sind, und solche, die auch heute noch in Ehren genannt werden. Das Buch bietet einen unentbehrlichen Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands.

2. Zum erstenmal erscheint das Werk 1949 wieder als Jahrbuch im gewöhnlichen Sinn. Nur zwei Berichte, einer über die Pressearbeit von 1933—1950, ein zweiter über die Schulkämpfe von 1933—1945 umgreifen einen längeren Zeitraum. Zwei Beiträge sind den Sekten und der orthodoxen Kirche gewidmet; ein weiterer befaßt sich mit der ökumenischen Bewegung seit Amsterdam; der Hauptteil ist der Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland gewidmet. Besonders wertvoll ist die kirchliche Statistik, die am 31. März 1950 abgeschlossen wurde. Das gute Inhaltsverzeichnis kann das fehlende Namens- und Sachregister nicht ganz ersetzen.

*Archiv für Reformationsgeschichte.* Jahrg. 42. 1951. Heft 1/2, Gütersloh 1951, Bertelsmann. Geh. DM 22.—.

Das von Gerhard Ritter, Harold Grimm, Roland Bainton und Heinrich Bornkamm herausgegebene Archiv für Reformationsgeschichte enthält eine Reihe wertvoller Beiträge, von denen der Aufsatz *Erik Wolf*s über Theologie und Sozialordnung bei Calvin nicht nur räumlich an erster Stelle zu nennen ist. Fast alle Beiträge beschäftigen sich mit zeitnahen Themen, was Bainton über Erasmus' Abhandlung über den Frieden zu sagen weiß, nicht weniger als Bauers Abhandlung über Melancthons Naturrechtslehre. Wie verschieden sich die Reformation in ihrem Verhältnis zum Staat ausprägte, wird sichtbar, wenn man den Beitrag von Irmgard Höß über „Georg Spalatins Bedeutung für die Reformation und die Organisation der lutherischen Landeskirche“ mit dem Aufsatz Heinz-Horst Schreys über „Geistliches und weltliches Regiment in der schwedischen Reformation“ vergleicht. Nach Skandinavien führt auch Sven Göransson mit seinem Beitrag „Schweden und Deutschland während der synkretistischen Streitigkeiten 1645—1660“. Arno Duch nimmt kritisch zur Beurteilung der Utrechter Union Stellung. Martin Schmidt zeigt, welche Ausprägung der Biblizismus und die natürliche Theologie

der Gewissenslehre des englischen Puritanismus gaben. Dem Gedächtnis Martin Butzers sind ein Beitrag von *Hastings Eells* und der Bericht *R. Stupperichs* über den Stand der Martin-Butzer-Forschung gewidmet. *W. Delius* gibt eine Ergänzung zum Briefwechsel des Justus Jonas und *K. Dannenfeldt* bringt „Some observations of Luther on Ancient Pre-Greek History“. Eine Buchbesprechung und eine Zeitschriftenschau beschließen das reichhaltige Heft. O. Simmel S.J.

*Rudolph Sohm und Leo Tolstoi.* Rechtsordnung und Gottesreich. Von W. A. Hauck. (286 S.) Heidelberg 1950, C. Winter, Universitätsverlag. Ln. geb. DM 16.—.

Das Buch bemüht sich um das alte Problem, wieweit Gesetz und Rechtsordnung in der christlichen Kirche Daseinsberechtigung haben (vgl. auch diese Zeitschrift 129, 1935, 38—47). Zu diesem Behuf wird die Lehre des Leipziger Rechtshistorikers R. Sohm († 1917) und des russischen Dichters L. Tolstoi († 1910) analysiert und miteinander verglichen. Sohm hat seine zweibändige Kirchenrechtsgeschichte unter die These gestellt: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch“ und „Die Ausbildung eines rechtlichen Kirchenregiments hat das Wesen der Kirche aufgehoben“, die nach ihm nur eine rein charismatische Liebesgemeinschaft sein dürfe. In Verfolg seiner urlutherischen Auffassung kommt er also zu einer rechtsfreien Kirchengemeinde der Liebe und zu einem rein verrechteten Staat. Tolstoi will in radikaler Auslegung der christlichen Bergpredigt überhaupt nur ein rechtsfreies Reich Gottes unter den Menschen gelten lassen. Solche Versuche, das kirchliche Wesen zu entrechtlichen, kennt die Kirchengeschichte viele; sie endeten stets mit einer noch schimpflicheren Versklavung des neuen Kirchenwesens an die Rechtsallmacht des Staates. So bestechend die Auffassungen Sohms sein mögen — er war auch in seinen Vorlesungen, wie ich mich erinnere, mehr Prophet als Lehrer —, so leiden sie bedauerlicherweise an einer großen Fragwürdigkeit, weil Sohm, auch nach dem Urteil ernster nichtkatholischer Forscher, zur Stützung seiner vorgefaßten These nicht vor Willkürerklärungen der Quellen zurückschreckte. Gerade deswegen ist es nicht recht verständlich, daß sich der Verfasser des vorliegenden Buches für die Darlegung der katholischen Kirchen- und Rechtslehre so ruhig auf Sohm verläßt. Ganz zu schweigen davon, daß ihm offenbar die umfangreiche katholische Literatur, die sich um Klarstellung Sohm'scher Irrtümer bemühte, wie Gillmann und seine Schule, Lämmle, oder die ablehnende Stellungnahme des hochangesehenen evangelischen Kirchenrechtlers U. Stutz unbekannt sind oder doch unbeachtlich erscheinen.

Ivo A. Zeiger S.J.